

habilitation bzw. Billigung des gesellschaftsschädigenden Verhaltens aufgefaßt wird",¹

- zielstrebig darauf hinzuwirken, daß der Jugendliche eine selbstkritische Haltung einnimmt und die Entscheidung rational und emotional als besondere Chance und Vertrauensbeweis der Gesellschaft zum gesellschaftsgemäßen Verhalten in der Zukunft auffaßt,
- eine kontinuierliche Einflußnahme auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen durch geeignete Festlegungen abzusichern und auch Auflagen zu erteilen (z. B. die Oberschulbildung, die Lehre abzuschließen u. ä.).

Sehr wertvoll erweist sich dabei, wenn die zuständige politisch-operative Dienst Einheit mit ihren spezifischen Mitteln und Möglichkeiten dieses rechtspolitische Anliegen zu ihrem eigenen politisch-operativen Ziel macht. Erfahrungsgemäß wird das vor allem dann zu erreichen sein, wenn die politisch-operative Dienst Einheit daran schwerpunktmäßig interessiert ist, z. B. wenn der Jugendliche zu einer politisch-operativ relevanten Gruppierung gehört.

Bei schweren Straftaten Jugendlicher, die Bestandteil oder Vorfeld des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher darstellen, muß die Untersuchungsabteilung an der konzeptionellen Vorbereitung der Hauptverhandlung mitwirken. Dies ist insbesondere durch entsprechende Absprachen sowie durch Bemerkungen im Schlußbericht bzw. gesonderte Prozeßvorschläge möglich und bewährt. Bei Verfahren von erheblicher rechtspolitischer Bedeutung sind die Prozeßvorschläge durch den Leiter der Hauptabteilung IX zu bestätigen.

Inhaltlich sind dabei speziell auch die Orientierungen des Generalstaatsanwalts der DDR zu berücksichtigen, aus denen

¹ Vgl. u. a. Herrmann, R., Ley, D., "Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens", MdI-Publikationsabteilung 1977, S. 58